

§ 2 Verleihungsurkunde

¹Die Verleihungsurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags ausgefertigt. ²Sie ist mit dem großen Staatssiegel zu versehen. ³Abschriften des Gesetzes über den „Bayerischen Verfassungssorden“ und dieses Statuts sind beizufügen.